



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VON
RIFFERT COMMUNICATION

DR. CHRISTA RIFFERT
TUCHLAUBEN 11/37
1010 WIEN
T: +43 (0) 1 99 71 80 11
M: office@riffert-communication.com

1. Leistungsinhalt

Der genaue Inhalt der vereinbarten Leistung wird im Auftrag beschrieben und vereinbart. Sollte sich im Zuge der Durchführung der Leistung herausstellen, dass zusätzliche Leistungen erforderlich sind, wird vor Durchführung darauf hingewiesen und ein Nachtragsangebot gelegt.

2. Vertragsdauer

Vereinbarungen werden entweder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit enden die Leistungen von Riffert Communication mit dem vereinbarten Tag.

Ein Vertrag auf unbestimmte Zeit kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals von beiden Seiten aufgekündigt werden.

Jeder Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist schriftlich aufgekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Weiterführung des Vertrages dem anderen Vertragspartner nicht mehr zugemutet werden kann sowie insbesondere auch bei nachhaltigem Verstoß gegen Bestimmungen des Vertrages, worunter auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen sind.

Eine Aufkündigungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

3. Entgelt

Das Entgelt wird im Vertrag ausdrücklich vereinbart, anderenfalls wird ein Stundenhonorar von € 170,- verrechnet. Zu den im Vertrag genannten Beträgen wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe verrechnet.

Journalistenbesprechungen bzw. -einladungen werden gesondert verrechnet. Fahrten mit dem PKW zu Besprechungsterminen bzw. sonstigen Terminen werden zum amtlichen Kilometergeld ebenso gesondert verrechnet. Barauslagen über € 200,- bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bestellers.

Bei Vereinbarung von Stundenhonoraren ist Riffert Communication verpflichtet, Zeitaufzeichnungen zu führen und dem Besteller auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen. Begonnene halbe Stunden werden als halbe Stunden verrechnet.

4. Kostenschätzung

Werden von Riffert Communication Kostenschätzungen abgegeben, so sind diese unverbindlich. Kostenvoranschläge sind verbindlich, können jedoch um 15% überschritten werden.

5. Vollmacht

Riffert Communication ist berechtigt, einzelne Leistungen nach schriftlicher Bestätigung des Bestellers im Namen des Bestellers an Dritte in Auftrag zu geben. In diesem Fall findet die Verrechnung zwischen Besteller und Drittem direkt statt.

6. Fälligkeit

Die Rechnungen sind nach Rechnungslegung prompt und ohne jeden Abzug fällig. Ist der Besteller mit der Bezahlung trotz Setzung einer 14tägigen Nachfrist im Verzug, so kann Riffert Communication ihre weiteren Leistungen zurückbehalten oder endgültig vom Vertrag zurücktreten bzw. fristlos aufkündigen. Es werden Verzugszinsen in der Höhe von 13,5 % p.a. vereinbart.

7. Ansprüche bei Auflösung

Im Falle der gerechtfertigten vorzeitigen Auflösung des gegenständlichen Vertrages durch Riffert Communication oder bei ungerechtfertigter Auflösung durch den Besteller bleibt der Anspruch von Riffert Communication auf volles Entgelt bestehen, abzüglich der Eigensparnis hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen, die mit 10% vereinbart wird. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unverändert.

8. Konkurrenzverbot

Riffert Communication ist nicht berechtigt, während der Vertragsdauer gleichartige Leistungen Konkurrenzunternehmen anzubieten bzw. für solche durchzuführen. Der Besteller ist ebenso nicht berechtigt, im Vertragszeitraum gleichartige Leistungen von konkurrenzierenden PR-Beratern oder Agenturen anzunehmen bzw. solche Unternehmen oder Personen zu beauftragen. (Ausnahme: bestehende Verträge)

9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Es ist Riffert Communication untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Umfang und praktische Tätigkeit des Bestellers erhalten hat, während oder auch nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer weiterzugeben, so ferne dies nicht für die Erfüllung dieses Vertrages notwendig oder förderlich ist.

10. Persönliche Haftung

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages treten die Geschäftsführer des Bestellers sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand als Schuldner bei.

11. Rechtsnachfolge

Gegenständlicher Vertrag geht beiderseitig auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich die Vertragsstellen für einen solchen Rechtsübergang zu sorgen.

12. Gewährleistung

Riffert Communication haftet nicht für einen bestimmten Erfolg, es sei denn, es wird ausdrücklich eine solche Haftung schriftlich übernommen. Sie haftet jedoch dafür, dass die von ihr verrichteten Tätigkeiten im Rahmen ihres Stils mit Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden.

13. Obliegenheit des Bestellers

Der Besteller wird Riffert Communication sämtliche für die Tätigkeit notwendigen Informationen über sein Unternehmen und das beauftragte Projekt mitteilen.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Es wird die Anwendung des österreichischen Rechtes vereinbart.